



Gemeinde Ellikon an der Thur

Winterdienst & Schneeräumung ❄️

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Verkehrswege im Winter möglichst schnell schneefrei und sicher bleiben. Die Schneeräumung erfolgt nach einem Prioritätenkonzept.

Bitte haben Sie Verständnis, dass nicht überall gleichzeitig geräumt werden kann.

1. Zuständigkeiten 📞

Winterdienst-Kontakt Gemeindestrassen & Gehwege:

📞 **Notfalltelefon: 052 366 54 51**

✉️ E-Mail: werkhof@ellikonanderthur.ch

👤 Leitung Winterdienst Werkhof Gemeinde: Markus Peter

📍 Bergstrasse 5, 8548 Ellikon an der Thur

Notfälle & Informationen zu Staatsstrassen:

Tiefbauamt Kanton Zürich, Unterhaltsbezirk 7

📞 **043 257 93 10 (24-Stunden-Pikettdienst)**

Liste der **Staatsstrassen** auf dem Gemeindegebiet von Ellikon an der Thur

- Andelfingerstrasse
- Frauenfelderstrasse
- Islikonerstrasse
- Rickenbacherstrasse
- Uesslingerstrasse

2. Zuständigkeiten nach Bereich 🗺️

| Bereich | Zuständigkeit |
|---------------------------------|--|
| Gemeindestrassen & Gehwege | Werkhof Gemeinde |
| Gehwege entlang Kantonsstrassen | Werkhof Gemeinde |
| Bushaltestellen | Werkhof Gemeinde |
| Privatstrassen | Eigentümer/in |
| Flurwege | Grundsätzlich kein Winterdienst (Ausnahmen möglich) |
| Waldstrassen | Forstverwaltung Pfungen – 052 315 48 32, ralph.buehler@forst-pfungen.ch |
| Hydranten & Strasseneinläufe | Werkhof Gemeinde |

3. Gesetzliche Grundlagen

- **Strassengesetz (§25 StrG):**


Die Strassen sind so zu unterhalten, dass sie sicher und zweckmässig benützt werden können. Der Winterdienst gehört zum Strassenunterhalt. Unterhaltungspflichtig sind die Gemeinden; kantonale Strassen & Radrouten übernimmt das Tiefbauamt Kanton Zürich. Gemäss Strassengesetz müssen Eigentümer/innen auf ihr Grundstück verschobenen Schnee dulden. Es besteht kein Anspruch auf Beseitigung durch die Gemeinde, soweit dies üblich und zumutbar ist.

4. Schnee auf Privatgrund & Privatstrassen

- Die Schneeräumung von Haus- und Garagenzufahrten sowie die Beseitigung von Schnee auf dem eigenen Grundstück obliegen den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Mieterinnen und Mietern.
- Schnee darf nicht auf öffentlichem Grund abgelagert werden; widerrechtlich abgelagerter Schnee kann zu Rechnungsstellung für Mehraufwand führen.
- Schneemengen dürfen nicht in Strassenschächte, Kanäle oder öffentliche Gewässer geschoben werden.
- Hydranten müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.
- Keine Schneeräumung durch die Gemeinde auf privaten Strassen und Grundstücken (Ausnahme: rechtlich vereinbarte Dienstbarkeiten).
- Schneemaden oder Eis auf privatem Grund müssen von Eigentümer/innen beseitigt werden.
- **Privater Winterdienst:**
Für private Grundstücke bieten Unternehmer, Gartenbauer oder Landwirte Winterdienst an. Bitte wenden Sie sich direkt an diese Anbieter.

5. Dringlichkeitsstufen Winterdienst

| Stufe | Dauer | Bereich |
|-------|-------------------|---|
| 1 | Erste 3 Stunden | Haupt- und Sammelstrassen, steile Abschnitte, Strassen mit öffentlichem Verkehr, Busstationen, Feuerwehruzufahrten, stark frequentierte Fuss- und Radwege |
| 2 | Nächste 4 Stunden | Gemeinde- und Quartierstrassen, Fusswege zu Schulen, öffentlichen Gebäuden, Treppen, wichtige öffentliche Plätze |
| 3 | Nächste 6 Stunden | Übrige öffentliche Strassen |

 **Hinweis:** Zwischen 22:00 und 04:00 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst. Bei stark anhaltendem Schneefall entscheidet die Einsatzleitung über die Weiterführung.

6. Wichtig zu beachten / Gut zu wissen

- Keine Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen, Gehwegen oder Plätzen abstellen.
- Schnee nicht auf öffentlichem Grund ablagern.
- Keine Schneedepots bei Hydranten erstellen – **Hydranten müssen jederzeit frei bleiben.**